



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 27. Oktober 2015

Nr. 28

S. 1 – 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleinradweg Boxteler Bahn“ durch die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck** 2
- **Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOL; Lieferung von 4 Schulbussen/Transportern (in 2 Losen)** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Teodorescu** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Surult Batyalalt** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ruzica Vasic** 8
- **Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe** 9
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.05.2015** 10
- **Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe** 11

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleinradweg Boxteler Bahn“ vom 06.10.2015 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleinradweg Boxteler Bahn“ durch die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Görtz und
Herrn Technischen Dezernenten Niklas Franke

und

der Gemeinde Sonsbeck

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Schmidt und
Herrn Fachbereichsleiter Georg Tigler

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleinradweg Boxteler Bahn“ auf dem Gebiet der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck gemäß anliegendem Übersichtsplan.
2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist der gemeindeübergreifende wirtschaftliche Ausbau des Alleinradweges im Rahmen des Landesförderprojektes „Alleinradweg Boxteler Bahn“.

§ 2

Aufgaben der Stadt Xanten

1. Die Stadt Xanten als Maßnahmeträger stellt den gemeinsamen Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf und leitet die anteiligen Förderbeträge nach Eingang an die Gemeinde Sonsbeck weiter. Sie erstellt den Schlussverwendungsnachweis und führt nach Beendigung der Fördermaßnahme eine Endabrechnung zur Verteilung der Fördermittel nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels zu § 6 Nr. 2 durch.

2. Die Stadt Xanten schreibt die gemeinsame Maßnahme federführend in enger Abstimmung mit der Gemeinde Sonsbeck - unterteilt nach Abrechnungslosen für das Gebiet der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck - gemäß VOB aus.
3. Der Stadt Xanten obliegt die Umsetzung der Maßnahme (Planung, Auftragsvergabe, Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistungsüberwachung u.ä.) auf ihrem Stadtgebiet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Sonsbeck

1. Die Gemeinde Sonsbeck stellt der Stadt Xanten alle erforderlichen Unterlagen für den gemeinsamen Förderantrag, für die Ausschreibung und Abrechnung der Maßnahme zur Verfügung.
2. Der Gemeinde Sonsbeck obliegt die Umsetzung der Maßnahme (Planung, Auftragsvergabe, Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistungsüberwachung u.ä.) auf ihrem Gemeindegebiet.
3. Die Gemeinde Sonsbeck informiert die Stadt Xanten rechtzeitig über Planungsänderungen, die zu einer Verringerung der zuwendungsfähigen Gesamtmittel führen können. Die Gemeinde Sonsbeck erstattet nicht zustehende oder durch den Zuschussgeber zurückgeforderte Zuwendungen an die Stadt Xanten.

§ 4

Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahme

1. Die Maßnahme wird zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtmittel durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.
2. Der verbleibende Eigenanteil ist auf der Grundlage der Förderzusage und der jeweiligen Abrechnungslose anteilig durch die Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck zu tragen.

§ 5

Anteilige Übernahme der gemeinsamen Ingenieurleistungen

1. Die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck tragen die Kosten für gemeinsam in Auftrag gegebene Ingenieurleistungen nach ihren jeweiligen Anteilen an den zuwendungsfähigen Gesamtmitteln.

§ 6

Schlussverwendungsnachweis und Endabrechnung

1. Die Stadt Xanten erstellt unter Zuhilfenahme der von der Gemeinde Sonsbeck gemeldeten förderfähigen Gesamtmittel den Schlussverwendungsnachweis als Nachweis über die geförderte Maßnahme.
2. Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten, die dem Streckenabschnitt einer der beteiligten Kommunen direkt zugeordnet werden können, werden von dieser getragen. Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem der Streckenabschnitte zugeordnet werden können (streckenab-

schnittsübergreifende Kosten), werden von den Vertragspartnern anteilig nach Maßgabe der Länge der Streckenabschnitte getragen. Die Stadt Xanten erstellt eine Endabrechnung auf der Grundlage der auf die jeweilige Kommune entfallenden (direkt bzw. indirekt zugeordneten) und vom Fördergeber anerkannten förderfähigen Gesamtmittel.

Wurde der Gemeinde Sonsbeck nicht die ihr gemäß dieser Vereinbarung zustehenden Fördermittel zugeleitet, erfolgt dies nachträglich. Zuviel weitergeleitete Fördermittel erstattet die Gemeinde Sonsbeck.

§ 7

Erstattung der Verwaltungskosten

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten eine Verwaltungskostenpauschale für die von ihr zu leistenden Aufgaben in Höhe von 250,00 €.

§ 8

Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Sie endet mit Beendigung der Fördermaßnahme nach Fertigung des Schlussverwendungsnachweises und Prüfung der Bezirksregierung auf Mittelverwendung entsprechend dem von ihr erlassenen Bewilligungsbescheid.
3. Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist insbesondere in dem Fall gegeben, wenn die beantragten Fördermittel nicht bewilligt werden oder eine der Vertragsparteien ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
4. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Sonsbeck:

Für die Stadt Xanten:

Sonsbeck, den 06.10.2015

Xanten, den 06.10.2015

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. Görtz
Bürgermeister

gez. Tigler
Fachbereichsleiter

gez. Franke
Technischer Dezernent

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleenradweg Boxteler Bahn“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 23.10.2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller
Landrat

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL folgende Lieferleistung aus:

Lieferung von 4 Schulbussen/Transportern (in 2 Losen)

Leistungsort:

Los 1:

Schule am Ring, Rheinbabenstr. 2, 46483 Wesel
Waldschule Hünxe, Waldheideweg 4, 46569 Hünxe (je 1 Bus/Transporter)

Los 2:

Bönninghardt-Schule, Bönninghardter Straße 86, 46519 Alpen
Hilda-Heinemann-Schule, Repelener Str. 73, 47441 Moers (je 1 Bus/Transporter)

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in der nächsten Ausgabe des Dt. Ausschreibungsblattes (28.10.2015) und im Internet unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 21.10.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Goerke

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Daniel Teodorescu**, letzte bekannte Anschrift Kiefernweg 6 in 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.10.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JQ971, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.10.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Surult Batyalalt**, letzte bekannte Anschrift Essenberger Straße 106, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.10.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-DQ844, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.10.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Ruzica Vasic**, letzte bekannte Anschrift Römerstr. 477 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.10.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QL499, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.10.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe hat in ihrer Sitzung am 09.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Eröffnungsbilanz des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe festgestellt und dem Zweckverbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird die nachfolgende Eröffnungsbilanz hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Eröffnungsbilanz

| Aktiva | Wert/Euro | |
|--|---------------------|------------|
| 1. Anlagevermögen | 74.879,00 | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | 9.487,00 |
| 1.2 Sachanlagen | | 56.723,00 |
| 1.3 Finanzanlagen | | 8.669,00 |
| 2. Umlaufvermögen | 1.069.023,00 | |
| 2.2 Forderungen und s. Vermögensgegenstände | 857.736,00 | |
| 2.2.1 Öffentlich-Rechtliche Forderungen | | 857.736,00 |
| 2.4 Liquide Mittel | | 211.287,00 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 2.030,00 | |
| SUMME | 1.145.932,00 | |
| <hr/> | | |
| Passiva | | |
| 1. Eigenkapital | 190.680,00 | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | | 127.120,00 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | | 63.560,00 |
| 3. Rückstellungen | 893.808,00 | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | | 802.880,00 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen | | 90.928,00 |
| 4. Verbindlichkeiten | 58.846,00 | |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 42.636,00 |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | | 16.210,00 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 2.598,00 | |
| SUMME | 1.145.932,00 | |

Die vorstehende Eröffnungsbilanz ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2014 angezeigt worden.

Dinslaken, 21.10.2015
 Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe
 gez. Walter Seelig
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Der Jahresrechnung 2009 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.05.2015

Haushaltsrechnung 2009

Feststellung des Ergebnisses

Wert/Euro

im Ergebnisplan mit

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Ordentliche Einträge | 1.497.658,57 |
| Ordentliche Aufwendungen | -1.458.293,80 |
| Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit | 39.364,77 |
| Finanzerträge | 3.058,14 |
| Jahresergebnis | 42.422,91 |

im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit | 1.297.300,96 |
| Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit | -1.348.066,95 |
| Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit | -50.765,99 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | -8.146,78 |

Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.06.2015 wird der Jahresüberschuss 2009 von 42.422,91 Euro an die Verbandskommunen nach dem Teilnehmerschlüssel aus 2009 im Jahr 2015 ausgeschüttet.

Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage mussten im Haushaltsjahr 2009 nicht vorgenommen werden und somit wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von 63.560,00 Euro bilanziert.

Dinslaken, 21.10.2015

Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe
gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe

Am **Donnerstag, den 5. November 2015, um 19.00 Uhr** findet im 4. OG des Altbaus der Sparkassenhauptstelle (Eingang Mörikestraße) in 46535 Dinslaken, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Es besteht folgende Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
2. Geschäftsentwicklung der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe im Geschäftsjahr 2014 -Aussprache-
3. Beschlussfassung gem. § 25 SpkG NRW (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Geschäftsjahr 2014
5. Entlastung des Verbandsvorstehers des Sparkassen-zweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe für das Geschäftsjahr 2014
6. Fusion der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe mit der Verbands-Sparkasse Wesel
7. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil:

8. Fusion der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe mit der Verbands-Sparkasse Wesel

Dinslaken, 26. Oktober 2015

Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken,
Voerde und der Gemeinde Hünxe

Dirk Haarmann
(Vorsitzender)
